

<h1 style="text-align: center;">STEUER – CHECKLISTE 2011</h1> <p>Rechtzeitig vor Jahresende empfiehlt es sich wieder, einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen?</p>	Erle- digt	Steuer- berater fragen!
<h2>Steuertipps für Unternehmer</h2>		
<p><b>Investitionen - Halbjahresabschreibung noch kurz vor Jahresende</b></p> <p>Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann bei Investitionen erst ab Inbetriebnahme abgesetzt werden. Erfolgt die Inbetriebnahme noch kurz vor dem Jahresende, steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr noch eine Halbjahres-AfA zu.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Investitionen - Sofortabsetzung für GWGs</b></p> <p>Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs) mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt, bei Brutto-Ust-Rechnern inkl. Ust) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages (GFB)</b></p> <p>Als Nachfolgebegünstigung für den Freibetrag für investierte Gewinne gibt es seit 2010 den Gewinnfreibetrag. Dieser steht allen <b>natürlichen Personen</b> unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13% des Gewinnes (maximal 100.000 € pro Jahr). Bis zu einem Gewinn von 30.000 € steht jedem Steuerpflichtigen ohne Nachweis ein Grundfreibetrag von 13% (somit bis zu 3.900 €) zu, für die Geltendmachung eines höheren Freibetrags sind entsprechende Investitionen erforderlich. Begünstigte Investitionen umfassen grundsätzlich abnutzbare körperliche Anlagen bzw. bestimmte Wertpapiere (insbesondere Anleihen und Anleihenfonds) und erfordern eine Nutzungsdauer bzw. <b>Behaltefrist</b> von 4 Jahren. Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen</b></p> <p>Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch reduzieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2011 bezahlen und/oder ihren Kunden für die offenen Rechnungen Zahlungsziele bis nach dem 31.12.2011 einräumen. Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Vorauszahlungen für mehr als ein Wirtschaftsjahr sind zudem abzugrenzen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p><b>Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben seit 2007 die Möglichkeit, Verluste aus den vorangegangenen drei Wirtschaftsjahren vorzutragen.</b></p> <p>E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips eine <b>temporäre Verlagerung</b> der Steuerpflicht erzielen. Das Zufluss-/Abflussprinzip wird aber in einigen Fällen durchbrochen (Vorauszahlungen über ein Jahr, regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, Anlagegüter ...).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Antrag auf Gruppenbesteuerung stellen</b></p> <p>Kapitalgesellschaften können durch Bildung einer <b>Unternehmensgruppe</b> Gewinne und Verluste der einbezogenen Gesellschaften ausgleichen. Dies bietet mitunter <b>erhebliche positive Steuereffekte</b>. Voraussetzung ist die geforderte finanzielle Verbindung seit Beginn des Wirtschaftsjahres sowie ein entsprechend beim Finanzamt <b>eingebrachter Gruppenantrag</b>. Bei allen Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31.12. ist der Gruppenantrag bis <b>spätestens 31.12.11</b> einzubringen, damit er noch Wirkung für die Veranlagung 2011 entfaltet. Gleiches gilt für die Aufnahme in eine bestehende Unternehmensgruppe.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Entnahmeverhalten bei im Vorjahr beanspruchter Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne beachten!</b></p> <p>Wenn Sie in den Jahren 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und/oder 2009 die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch genommen haben, dürfen Sie im Jahr 2011 <b>nur maximal Entnahmen in Höhe des Gewinnes 2011</b> tätigen. Sollten Sie heuer bereits mehr als den prognostizierten Jahresgewinn 2011 entnommen haben, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur <b>betriebsnotwendige Einlagen</b> anerkennt (zB Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine <b>Nachversteuerung</b> der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne (maximal bis zur Höhe der Mehrentnahmen).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie</b></p> <p>Die <b>Forschungsförderung</b> im Jahr 2011 ist gegenüber Vorjahren <b>vereinfacht</b>, da es <b>nur noch</b> eine <b>Forschungsprämie</b> von <b>10%</b> gibt, nicht aber mehr verschiedene Forschungsfreibeträge. Die Forschungsprämie ist als <b>Steuergutschrift</b> konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie <b>relevanten Forschungsaufwendungen</b> können <b>Personal- und Materialaufwendungen</b> für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen. Die Forschungsprämie ist für die <b>Eigenforschung</b> (diese muss im <b>Inland</b> erfolgen) betraglich nicht gedeckelt. Im Gegensatz dazu ist die <b>Bemessungsgrundlage für Auftragsforschung</b> beim Auftraggeber mit <b>100.000 €</b> begrenzt .</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p><b>Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie</b></p> <p>Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten <b>externen Aus- und Fortbildungskosten</b> können Unternehmer einen <b>Bildungsfreibetrag</b> in Höhe von <b>20 %</b> dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden. <b>TIPP:</b> Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine <b>6%ige Bildungsprämie</b> geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Lehrlingsförderung</b></p> <p><b>1.000 € Lehrlingsausbildungsprämie für jeden vor dem 28.06.2008 eingestellten Lehrling</b></p> <p><b>Blum-Bonus II:</b></p> <p>Diese Förderung löst den bisherigen Blum-Bonus ab und gilt für Einstellungen bis 31.12.2010, Unternehmen erhalten für die Einrichtung neuer Lehrstellen eine Prämie von jeweils EUR 2.000 €, sofern das Lehrverhältnis für zumindest ein Jahr aufrecht ist. Als neue Lehrstellen gelten alle Lehrstellen in neu gegründeten Unternehmen für fünf Jahre ab Gründung sowie alle Lehrstellen in Unternehmen, die erstmals Lehrlinge ausbilden bzw. die nach einer Pause von zumindest drei Jahren wieder Lehrlinge aufnehmen, für ein Jahr ab Aufnahme des ersten Lehrlings. Pro Lehrberechtigtem können maximal zehn Lehrlinge gefördert werden.</p> <p><b>Qualitätsförderung:</b></p> <p>Betriebe, deren Lehrlinge zur Mitte der Lehrzeit einen Praxistest positiv absolvieren, erhalten eine Förderung von 3.000 € pro Lehrling, sofern u.a. eine Ausbildungsdokumentation geführt wird. Weiters werden aufgrund der neuen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder, ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen, Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten sowie Projekte zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes gefördert. Förderungen sind bei der Lehrlingsstelle der jeweiligen Landes-Wirtschaftskammer zu beantragen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die Kleinunternehmergrenze im UStG</b> beträgt seit dem 1.1.2007 30.000 €. Da es sich um eine Nettogröße handelt, bedeutet das für 20%-ige Umsätze somit 36.000 €. Ein einmaliges Überschreiten um 15% innerhalb von 5 Jahren ist nicht schädlich.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2011 beantragen</b></p> <p>Bestimmte „kleine Gewerbetreibende“ können sich <b>bis spätestens 31.12.2011</b> rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der <b>Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG befreien</b> lassen, wenn die <b>steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als 4.488,24 €</b> waren und der <b>Jahresnettoumsatz maximal 30.000 €</b> betragen hat. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p><b>Spenden aus dem Betriebsvermögen</b></p> <p>Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte <b>Forschungseinrichtungen</b> und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen sowie an Universitäten etc. können bis zu einem <b>Maximalbetrag</b> von <b>10%</b> des Gewinnes des vorangegangenen Wirtschaftsjahres Betriebsausgabe sein. Zusätzlich und betragsmäßig <b>unbegrenzt</b> können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der <b>Werbung</b> dienen. Auch <b>Spenden für mildtätige Zwecke</b> sind als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar. Wesentlich ist, dass die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein in der <b>BMF-Liste</b> aufscheint und dass die Spende im Jahr 2011 geleistet wurde und nachgewiesen werden kann. Eine <b>doppelte Berücksichtigung</b> einer bestimmten Spende als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe (siehe dazu die Ausführungen im Bereich „Für alle Steuerpflichtigen“) ist <b>nicht möglich</b>. Zu beachten ist auch, dass betriebliche und private Spenden zusammen das Maximum von 10% des Vorjahresgewinns nicht überschreiten dürfen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2004</b></p> <p>Zum 31.12.2011 läuft die <b>7-jährige Aufbewahrungspflicht</b> für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2004 aus. Diese können daher ab 1.1.2012 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen <b>bis zu 22 Jahre</b> aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.</p> <p><b>TIPP:</b> Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch <b>elektronisch archivieren</b>. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<h2 style="text-align: center;">Steuertipps im Bereich der Lohnverrechnung</h2>		
<p><b>Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6% Lohnsteuer</b></p> <p>Für die steuerbegünstigte Auszahlung (6% LSt) derartiger Prämien steht ein zusätzliches um 15% erhöhtes Jahressechstel zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Zukunftssicherung der Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei</b></p> <p>Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei. <b>Achtung:</b> Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen Sozialversicherungspflicht.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Mitarbeiterbeteiligung bis € 1.460 steuerfrei</b></p> <p>Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag von € 1.460. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; Beteiligung länger als 5 Jahre halten!</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei</b></p> <p>Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Gutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig. <b>Achtung:</b> Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, Blumen; Richtwert 40 €) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Betriebsveranstaltungen bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei</b></p> <p>Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für 2012</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügigkeitsgrenze monatlich: 376,26 €</li> <li>• Geringfügigkeitsgrenze täglich: 28,89 €</li> <li>• Höchstbeitragsgrundlage monatlich: 4.230,00 €</li> <li>• Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen: 8.460,00 €</li> <li>• Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne SZ: 4.935,00 €</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Steuertipps für Arbeitnehmer</b>		
<p><b>Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung</b></p> <p>Wer aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese innerhalb von 3 Jahren rückerstatten lassen. Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich steuerpflichtig! Am 31.12.2011 endet daher die Frist für die Rückerstattung für 2009.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2011 bezahlen</b></p> <p>Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2011 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc. samt aller damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden. <b>Tipp:</b> Ab 2004 können rückwirkend auch alle Kosten in Zusammenhang mit einer AHS oder einem Universitätsstudium, sofern die Abzugsfähigkeit dem Grunde nach (Zusammenhang mit der bereits ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit oder umfassende Umschulung für neuen Beruf) besteht, als Werbungskosten abzugsfähig sein</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Arbeitnehmerveranlagung 2006 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2006 beantragen</b></p> <p>Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2011 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2006. Hat ein Dienstgeber im Jahr 2006 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2011 einen Rückzahlungsantrag stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Steuertipps für alle Steuerpflichtige</b>		
<p><b>Sonderausgaben bis maximal € 2.920 (Topf-Sonderausgaben)</b></p> <p>Die üblichen Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von € 2.920 auf € 5.840. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Bei einem Jahreseinkommen zwischen <b>36.400 € und 60.000 €</b> reduziert sich der absetzbare Betrag überdies gleichmäßig auf <b>den Pauschalbetrag von 60 €</b>.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag und Kirchenbeitrag</b></p> <p>Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen) sowie Steuerberatkungskosten. Kirchenbeiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 200 begrenzt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Spenden als Sonderausgaben</b></p> <p>Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienenden Lehrinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit 10% des Vorjahreseinkommens begrenzt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Grenzen beim Alleinverdienerabsetzbetrag</b></p> <p>Abhängig von der Kinderanzahl werden € 494 bei einem Kind, € 669 bei zwei Kindern und zusätzlich € 220 für das dritte und jedes weitere Kind als zusätzliche Absetzbeträge pro Jahr in der Lohnsteuerberechnung als Abzugsposten berücksichtigt. Ihr(e) Ehegatte(in) darf seit 2005 bis EUR 6.000 dazuverdienen, ohne den Alleinverdienerabsetzbetrag zu gefährden!</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Außergewöhnliche Belastungen noch 2011 bezahlen</b></p> <p>Außergewöhnliche Ausgaben zB für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p><b>Kinderbetreuungskosten als zusätzliche außergewöhnliche Belastung seit 2009</b></p> <p>Kinderbetreuungskosten, wie Tagesmütter, pädagogisch qualifizierte Betreuungspersonen, Krippen, Kindergärten, etc. sind bis zum 10. Lebensjahr des Kindes bis zu EUR 2.300/Jahr/Kind absetzbar. Dadurch kommt es zu einer Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens, wobei dieser Absetzposten wahlweise von einem Elternteil oder auch aufgeteilt in Anspruch genommen werden kann.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Spekulationsverluste realisieren</b></p> <p>Wer im Jahr 2011 einen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn (über die Freigrenze von € 440 hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch die Realisierung eines Spekulationsverlustes ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden. Der so realisierte Spekulationsverlust kann dann mit den steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen des Jahres 2011 verrechnet werden. Selbstverständlich hindert Sie niemand daran, die Aktien einige Tage später wieder zurück zu kaufen.</p> <p><b>Achtung:</b> Seit 2007 können Sie bei der Berechnung des Spekulationsgewinnes bei privat vermieteten Gebäuden vom Veräußerungserlös nur die um die steuerlich geltend gemachten Abschreibungsbeträge verminderten Anschaffungskosten abziehen (bisher die tatsächlichen Anschaffungskosten).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Prämie 2011 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren</b></p> <p>Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens 2.313,30 € in die <b>staatlich geförderte Zukunftsvorsorge</b> investiert, erhält für 2011 die mögliche Höchstprämie von 8,5 %, das sind rund 196,60 €. Beim <b>Bausparen</b> gibt es für einen maximal geförderten Einzahlungsbetrag von 1.200 € pro Jahr und Person im Jahr 2011 eine staatliche Prämie von 36 € (beachten Sie: bis zu 6jährige Bindung des Guthabens).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>